

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katja Dörner, Ulrich Schneider, Monika Lazar, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Agnes Krumwiede, Tabea Rößner, Krista Sager, Arfst Wagner (Schleswig) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

– Drucksachen 17/11315, 17/14198 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes (Betreuungsgeldergänzungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Titel des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Betreuungsgeldgesetzes“.
2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1
Aufhebung des Betreuungsgeldgesetzes

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) wird aufgehoben.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „1. August 2013“ wird durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Berlin, den 25. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Frühkindliche Bildung ist der Schlüssel zu lebenslangem Lernerfolg. Unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem sozialen Umfeld sollen allen Kindern gleiche Bildungschancen für das künftige Leben ermöglicht werden. Studien belegen, dass von einer qualitativ hochwertigen Förderung alle Kinder profitieren. Wäh-

rend Kinder mit günstigen familiären Voraussetzungen zusätzlich gefördert werden, können bei Kindern mit weniger guten Startbedingungen Defizite vor dem Schuleintritt ausgeglichen werden. Dieses Ziel wird mit Zahlung eines Betreuungsgeldes, welches an die Nichtinanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anknüpft, konterkariert. Insbesondere für bildungsferne und zugleich einkommensschwache Eltern bietet das Betreuungsgeld einen starken Anreiz, auf einen Kinderbetreuungsplatz zu verzichten und stattdessen die Geldleistung in Anspruch zu nehmen.

Das Betreuungsgeld steht im Widerspruch zu einer auf bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben zielende Politik für Eltern. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen deutlich, dass mit einem Betreuungsgeld Mütter eher zu Hause bleiben und somit der Wiedereinstieg von Frauen in den Beruf erschwert wird. Zur gleichen Einschätzung kommt auch die Europäische Kommission, die die Pläne der Bundesregierung kritisiert, da das Betreuungsgeld kontraproduktiv für die Erwerbsbeteiligung von Frauen sei. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht gibt es schwerwiegende Bedenken gegen das Betreuungsgeld. Denn ein Gesetz, das dem Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung zuwider läuft, ist verfassungswidrig. Drei unabhängige juristische Gutachten (Prof. Dr. Ute Sacksofsky; Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms, Prof. Dr. Joachim Wieland) kommen folglich zu dem Schluss, dass die Einführung eines Betreuungsgeldes mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Das Betreuungsgeld würde zudem durch die lange Auszeit die Potentiale vieler vornehmlich gut ausgebildeter Eltern ungenutzt lassen. Das ist in Zeiten des demografischen Wandels und des daraus folgenden Fachkräftemangels eine volkswirtschaftlich unsinnige Strategie. Damit steht die Zahlung eines Betreuungsgeldes auch im Widerspruch zu der im Demografiebericht der Bundesregierung festgehaltenen Zielvorgabe, dass die Erwerbsbeteiligung von Frauen erhöht werden soll.

Um die negativen Effekte, die mit der Zahlung eines Betreuungsgeldes einhergehen, zu verhindern, ist das Betreuungsgeldgesetz noch vor seinem Inkrafttreten aufzuheben.